



EINWOHNERGEMEINDE
BURGISTEIN

Tagesschulverordnung

mit Revision vom 14.10.25

vom 31. Mai 2021

Rechtsverhältnis	Art. 1 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Burgistein erlässt gestützt auf • das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h • die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2) • das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Burgistein vom 7. Dezember 2013, mit Anpassungen der Teilrevision vom 7. Juni 2021, Artikel 42b folgende Ausführungsbestimmungen.
Aufsicht und Verantwortung	Art. 2 ¹ Die Bildungskommission hat die Gesamtaufsicht über die Tagesschule. ² Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates.
Angebot	Art. 3 ¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder an, die den Kindergarten oder die Schule Burgistein besuchen. Am Wochenende, an allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. ² Ein Modul kommt zu Stande, sofern mindestens 10 Kindergartenkinder bzw. Schülerinnen und Schüler angemeldet sind. ³ Der Gemeinderat kann mit einfachem Beschluss die Untergrenze für einzelne oder mehrere Module heruntersetzen, um den Aufbau neuer Tagesschulmodule zu begünstigen oder die Kontinuität zu gewährleisten.
Bereitstellung	Art. 4 Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.
Leitung	Art. 5 ¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet. ² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich. ³ Die Tagesschulleitung ist der Bildungskommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.
Anmeldung	Art. 6 ¹ Die Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt nach Erhalt der Unterrichtsblockzeiten oder des Stundenplanes. Die schriftliche Anmeldung gilt ab Schuljahresbeginn für ein Jahr. Es sind Anmeldungen für ein oder mehrere Tagesschulmodule möglich. ² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr. ³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt. ⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen. ⁵ Kann ein Modul mangels Bedarf nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Art. 7

Kündigung

- ¹⁾ Die Kinder können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden. Der Entscheid liegt bei der Tagesschulleitung.
- ²⁾ Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.
- ³⁾ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Art. 8

Abmeldung

Wenn ein Kind nicht zum angemeldeten Modul kommen kann, muss es durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten bis am Freitagmittag vor dem Mittagstisch bei der Tagesschule abgemeldet werden. Bei Krankheit muss ein Kind am Morgen für den Unterricht und zusätzlich bis am Freitagmittag vor dem Mittagstisch auch für die Tagesschule abgemeldet werden.

Art. 9

Ausschluss

- ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.
- ² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat.

Art. 10

Elterngebühren

- ¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.
- ² Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben. Alternativ können die Eltern die Gemeinde ermächtigen, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.
- ³ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 11

Mahlzeitengebühren

- ¹ Die Kosten für das Mittagessen sind im Gebührenreglement festgehalten.
- ² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Art. 12

Subventionen der Gemeinde

Die Gemeinde Burgistein kann die Mittagessen der in Burgistein wohnhaften Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler subventionieren. Der Gemeinderat legt die Höhe des Betrags fest.

Art. 13

Versicherung

- ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.
- ² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Art. 14

Konferenz der
Betreuungspersonen

- ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.
- ² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:
 - a) Organisation der Tagesschule
 - b) Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
 - c) Pädagogische Grundsätze
 - d) Weiterentwicklung der Tagesschule
 - e) Fachliche Weiterbildung

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01.08.2021 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Tagesschulverordnung am 31. Mai 2021 genehmigt.

Gemeinderat Burgistein

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Urfer

Lilo Schindler

Genehmigung / Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die Revision der Tagesschulverordnung am 14. Oktober 2025 genehmigt. Sie tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Gemeinderat Burgistein

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Urfer

Lilo Schindler